

# Reglement

über Abstimmungen  
und Wahlen

Genossenschaft

**MIGROS** Zürich

---

Ausgabe 2023



# GENOSSENSCHAFT MIGROS ZÜRICH

## Reglement über Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen

**Wahlreglement**  
vom 5. Dezember 2008

Der Genossenschaftsrat der Genossenschaft Migros Zürich, gestützt auf Art. 41 der Statuten vom 7. Juni 2008 und aufgrund eines Entwurfes der Verwaltung vom 10. November 2008 einer Revision vom 1. Juli 2018 der Artikel 21 Absatz 3 und 3a und 28 Absatz 1, der Revision vom 1. Juli 2021 der Artikel 21 und Artikel 24 Absatz 2, der Revision vom 1. Januar 2022 der Artikel 3a, Artikel 8, Absätze 1 und 2, Artikel 9, Absatz 6, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 15, Absätze 1 und 2, Artikel 16 und Artikel 33, Absatz 3 und der Revision vom 21. April 2023 der Artikel 11 Absatz 2 und 3, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 40, Absatz 1 beschliesst:

**Hinweis auf  
Statuten und  
Gesetz  
(Artikel/  
Absatz)**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren bei Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen der Genossenschaft.
- 2 Als Wahlen der Genossenschaft im Sinne von Abs. 1 gelten die Wahlen des Genossenschaftsrates, der Verwaltung und ihres Präsidenten, der Revisionsstelle sowie der Delegierten der Genossenschaft in den Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), soweit sie von den Mitgliedern der Genossenschaft zu wählen sind.
- 3 Für die Wahl des Vertreters der Genossenschaft in die MGB-Verwaltung gelten die Bestimmungen dieses Reglements, soweit die Vorschriften des MGB nichts Anderes bestimmen.

**Geltungs-  
bereich 41**

#### § 2

Die Mitglieder des Wahlbüros und der Revisionsstelle und alle Personen, - die als Hilfskräfte oder als Vertreter der Mitglieder am Verfahren mitwirken, sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

**Schweige-  
pflicht**

#### § 3

Die Verwaltung kann den Mitgliedern des Wahlbüros sowie den Hilfskräften, die für das Verfahren beizogen werden, eine angemessene Entschädigung ausrichten.

**Entschädigung**

#### § 3a

- 1 Wenn in diesem Reglement für eine Handlung Schriftlichkeit vorgesehen ist, ist die Verwendung elektronischer Mittel der Papierform gleichgestellt. Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf die Papierform beziehen, sind auf die Verwendung elektronischer Mittel sinngemäss anwendbar.
- 2 Wenn in diesem Reglement eine Unterzeichnung bzw. Unterschrift vorgesehen ist, sind die eigenhändige Unterschrift auf Papier oder auf einem berührungs-empfindlichen Bildschirm sowie die fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur anerkannt. Nicht anerkannt sind die einfache elektronische Signatur sowie physische oder elektronische Kopien der eigenhändigen Unterschrift.
- 3 Das Wahlbüro legt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Einzelheiten der Verwendung elektronischer Mittel fest. Es stellt insbesondere angemessen sicher, dass die Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht verfälscht werden können.

**Elektronische  
Mittel**

## II. Urabstimmungen und Wahlen

### A. Gemeinsame Bestimmungen für Urabstimmungen und Wahlen

#### § 4

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| <b>Zuständigkeit</b><br><b>30/1</b> | 1 | Die Verwaltung ordnet die Urabstimmungen und die Wahlen an. Sie bestimmt Zeit und Dauer der Stimmabgabe; der letzte Tag der Stimmabgabe gilt als Wahltag.                                 |
| <b>64/2+3</b>                       | 2 | Wenn nach den Statuten die Revisionsstelle Urabstimmungen und Wahlen durchzuführen hat übernimmt sie sinngemäss die in diesem Reglement genannten Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung. |

#### § 5

- |                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| <b>Wahlbüro</b><br><b>30/2</b> | 1 | Die Verwaltung ernennt ein Wahlbüro, das aus drei bis fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht; sie bezeichnet dessen Präsidenten und Vizepräsidenten. Dem Wahlbüro darf kein Mitglied des Genossenschaftsrates, der Verwaltung, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle angehören und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird. |
|                                | 1 | Das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überwacht die Durchführung der Urabstimmungen und Wahlen, sichert das Wahlgeheimnis und ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.   |
|                                | 2 | Die Verwaltung stellt dem Wahlbüro zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Reihen des Personals und der Mitglieder der Genossenschaft die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung.   |
|                                | 3 | Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident beruft das Wahlbüro zu den Sitzungen ein. Er führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.   |
|                                | 4 | Das Wahlbüro ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.   |
|                                | 5 | Das Wahlbüro führt über seine Tätigkeit ein Protokoll, das von seinen Mitgliedern unterzeichnet wird.  |

#### § 6

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Stimm- und Wahlrecht</b><br><b>25</b> | 1 | Stimmrecht, aktives Wahlrecht und das Recht, Wahlvorschläge zu unterzeichnen, besitzen alle Mitglieder, die am Tag der ersten Ausschreibung der Urabstimmung oder Wahl im Mitgliederregister eingetragen waren.  |
|  | 2 | Als erste Ausschreibung gilt: <ol style="list-style-type: none"><li>bei den Wahlen und den gleichzeitig mit Wahlen durchgeföhrten Urabstimmungen die erste öffentliche Einladung an die Mitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Wahlaußschreibung nach § 26);</li><li>bei den übrigen Urabstimmungen die erste öffentliche Einladung an die Mitglieder zur Stimmabgabe (§ 15);</li></ol> |
| <b>31</b><br><b>33/1</b>                 | 3 | Bei Urabstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; bei den Wahlen kann es so vielen Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind.  |
| <b>25 und 26</b>                         | 4 | Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten zulässig.   |

#### § 7

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Zusammenlegung von Urabstimmung und Wahlen</b> | 1 | Werden gleichzeitig Urabstimmungen und Wahlen oder mehrere Wahlen der Genossenschaft durchgeführt oder fallen diese mit Wahlen des MGB zusammen, können dafür gemeinsame Stimmausweise und Stimm- oder Wahlzettel verwendet werden. |
|   | 2 | Die Felder auf den Stimm- und Wahlzetteln sind so deutlich zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.  |

#### § 8

- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| <b>Stimmabgabe</b><br><b>24</b> | 1 | Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und ohne Namensangabe auf Papier durch die Post oder mit elektronischen Mitteln. Die Verwaltung kann daneben die Stimmabgabe durch Urnen vorsehen, die in den Migros-Verkaufsläden aufgestellt werden. Das Wahlbüro legt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Einzelheiten über die Urnenaufstellung und -leerung fest. |
|                                 | 2 | Die Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag zu erfolgen.  |

## § 9

- 1 Stimm- und Wahlzettel sind in den als Stimmausweis ausgegebenen Briefumschlägen zurückzusenden oder in die Urne zu legen. Jeder Briefumschlag darf nur einen Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl enthalten.
- 2 Enthält ein Briefumschlag (Stimmausweis) trotzdem zwei oder mehr gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl, so werden sie gesamthaft als ein gültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt; die überzähligen fallen somit ausser Betracht. Enthält ein Briefumschlag zwei oder mehr verschieden lautende Stimm- oder Wahlzettel für die gleiche Abstimmung oder Wahl, werden sie gesamthaft als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt; überzählige fallen somit ausser Betracht.
- 3 Werden anstelle von Stimm- oder Wahlzetteln Stimmkarten ausgegeben, gelten diese gleichzeitig als Stimmausweis.
- 4 Stimmkarten, Stimm- oder Wahlzettel, die nicht von der Genossenschaft für die betreffende Abstimmung oder Wahl ausgegeben oder zu spät eingereicht wurden, fallen ausser Betracht und werden nicht mitgezählt.
- 5 Stimm- und Wahlzettel, die nicht in den von der Genossenschaft als Stimmausweis abgegebenen Briefumschlägen zurückgesandt oder in die Urne eingelegt wurden, fallen ausser Betracht und werden nicht mitgezählt.
- 6 Die Bestimmungen betreffend Stimm- und Wahlzettel, Stimmkarten und Stimmausweise finden auf die Verwendung elektronischer Mittel sinngemäss Anwendung.

**Stimm- und  
Wahlzettel,  
Stimmkarten  
Stimmausweise**

## § 10

- 1 Die Summe der eingegangenen gültigen, leeren und ungültigen Stimm- oder Wahlzettel ergibt bei Urabstimmungen oder Wahlen die Stimmbeteiligung. Die nach § 9 ausser Betracht fallenden Stimm- oder Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
- 2 Die Stimmbeteiligung wird in Prozenten der zustellbaren Stimmausweise berechnet.
- 3 Als nicht zustellbar gelten die Sendungen an Genossenschafter, deren Streichung im Mitgliederregister die Verwaltung nach Art. 17 der Statuten beschlossen hat. sowie alle Sendungen, die von der Post zurückgesandt wurden und die nicht mehr rechtzeitig an eine neue Adresse nachgesandt werden konnten oder bei denen die Post keine neue Adresse nannte.

**Ermittlung der  
Stimm-  
beteiligung**

## § 11

- 1 Spätestens am fünften Werktag nach dem Wahltag stellt das Wahlbüro ein Protokoll über das Abstimmungsergebnis mit dem ganzen Stimm-Material und den die Urabstimmung oder die Wahlen betreffenden Publikationen der Revisionsstelle zur Verfügung.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die Durchführung und das Ergebnis der Urabstimmung oder der Wahlen und erstattet über die von ihr durchgeführten Prüfungshandlungen schriftlich Bericht zuhanden des Wahlbüros.
- 3 Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urabstimmung oder Wahl. Dieser Entscheid wird am Ende des Protokolls des Wahlbüros vermerkt. Hierauf stellt das Wahlbüro das Protokoll mit dem Stimm-Material der Verwaltung zu, die die Abstimmungs- und Wahlergebnisse in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht.
- 4 Die Verwaltung ist berechtigt, neben dem Wahlbüro eine oder mehrere Urkundspersonen beizuziehen, zur gänzlichen oder teilweisen Überwachung des Verfahrens.
- 5 Das Stimm-Material ist bis nach der rechtskräftigen Erledigung aller Einsprachen und gerichtlichen Klagen aufzubewahren.

**40  
Validierung**

## § 12

- 1 Das Wahlbüro kann Mitgliedern der Genossenschaft, die einen gültigen Wahlvorschlag oder eine Initiative unterzeichnet haben, auf Gesuch hin gestatten, in beschränkter Anzahl der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse beizuwollen.
- 2 Entsprechende Gesuche sind spätestens acht Tage vor dem Wahltag dem Wahlbüro schriftlich einzureichen

**Vertreter von  
Unterzeichnern  
bei der  
Auszählung**

		<b>§ 13</b>
<b>Zustellungen</b> <b>67/3</b>	1	Zustellungen an Mitglieder der Genossenschaft gelten nach den Statuten als gültig vorgenommen, wenn sie an eine im Mitgliederregister verzeichnete Postadresse oder elektronische Adresse gerichtet sind oder mit elektronischen Mitteln angemessen zugänglich gemacht werden.
	2	Zustellungen an das Wahlbüro gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die in den Urabstimmungs- und Wahlpublikationen bekannt gegebene Adresse des Präsidenten des Wahlbüros gerichtet sind.
	3	Zustellungen mit der Post gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag der in diesem Reglement für die betreffende Sendung genannten Frist der schweizerischen Post übergeben wurden. Der Poststempel gilt als Nachweis; in allen übrigen Fällen entscheidet das Wahlbüro über die Rechtzeitigkeit der Zustellung.
	<b>B. Urabstimmungen</b>	
<b>Gegenstand</b> <b>der</b> <b>Urabstimmung</b> <b>28</b>		<b>§ 14</b>
	1	Die Urabstimmung findet über Fragen und Anträge statt, die der Genossenschaftsrat die Verwaltung oder die MGB-Verwaltung der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand einer Initiative nach Art. 29 der Statuten bilden.
	2	Urabstimmungen über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gesamtheit der Mitglieder fallen, haben nur konsultative Wirkung (konsultative Urabstimmungen).
	3	Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst öffentlich angekündigt werden, wenn zuvor dem Genossenschaftsrat, der Verwaltung und der MGB-Verwaltung die Gelegenheit zur Vorberatung und Antragstellung geboten worden ist.
	4	Urabstimmungen über die Aufnahme neuer Sortimentskategorien dürfen nur mit Zustimmung des Genossenschaftsrates und der Verwaltung vorgenommen werden. Preiskalkulationen dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
	5	Urabstimmungen über den Austritt der Genossenschaft aus dem MGB können nur aufgrund übereinstimmender Anträge des Genossenschaftsrates und der Verwaltung stattfinden
<b>Einladung zur</b> <b>Stimmabgabe</b> <b>30/3</b>		<b>§ 15</b>
	1	Die erste Einladung zur Stimmabgabe wird mindestens zehn Tage vor dem Wahltag in den offiziellen Organen der Genossenschaft veröffentlicht, unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung, der Termine (Wahltag und gegebenenfalls die Urnenöffnungszeiten) und der Adresse des Wahlbüros.
	2	Die erste Einladung zur Stimmabgabe soll ferner die Mitteilung enthalten, dass das Stimm-Material aufgrund des Mitgliederregisters spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der Post übergeben wird oder elektronisch übermittelt wird und dass allfällige Beschwerden über nicht erhaltene oder unrichtige Stimmausweise frühestens sechs, spätestens drei Werkstage vor dem Wahltag beim Mitgliederregister zuhanden des Wahlbüros geltend zu machen sind.
<b>Anträge</b> <b>30/4</b>		<b>§ 16</b>
		Allfällige Anträge werden mit der ersten Einladung zur Stimmabgabe im offiziellen Organ der Genossenschaft veröffentlicht oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag den Mitgliedern auf Papier durch die Post oder mit elektronischen Mitteln zugestellt. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt dies auch für die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle, die überdies gleichzeitig am Sitz der Genossenschaft aufzulegen sind.

## § 17

- 1 Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig
- 2 Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft, über die Änderung von Art. 7 Abs. 3 und 4 (Austritt aus dem MGB), Art. 28 Abs. 4 (Gegenstand der Urabstimmung), Art. 33 Abs. 2 (Stimmrecht bei Wahlen), Art. 39 (Majorzwahl), Art. 69 und 70 (Auflösung und Liquidation) der Statuten kommen nur zustande, wenn sich zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt. Das Gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
- 3 Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmabteiligung.

**Beschluss-  
fassung durch  
Urab-  
stimmung  
32  
888/2 OR**

## § 18

- 1 Das Wahlbüro zählt die einzelnen Stimmzettel und die abgegebenen Stimmen. Es trägt das Ergebnis in die hierfür vorbereiteten Protokoll-Formulare ein. Das Protokoll enthält:
  - a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2);
  - b) die Zahl der zustellbaren Stimmausweise (§ 10 Abs. 2);
  - c) die Zahl der eingegangenen Stimmzettel I (unter Ausschluss der nach § 9 ausser Betracht fallenden Stimmzettel);
  - d) die Stimmabteiligung (§ 10);
  - e) die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen oder, falls der Stimmzettel eine andere Art der Beantwortung vorsieht, die auf jede Antwortmöglichkeit entfallenden gültigen Stimmen;
  - f) die Zahl der leeren Stimmen (§ 19);
  - g) die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 20).

**Ermittlung des  
Abstimmungs-  
ergebnisses**

## § 19

- 1 Als leer gelten alle Stimmen, bei denen
  - a) das vorgedruckte Antwortfeld leer oder durchgestrichen ist;
  - b) das Mitglied durch einen Vermerk im Antwortfeld kundtut, dass es auf die Stimmabgabe verzichtet oder den Entscheid der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder ganz allgemein der Migros überlässt.
- 2 Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmabteiligung, aber nicht bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

**Leere  
Stimmen**

**32/4**

## § 20

- 1 Als ungültig gelten alle Stimmen, die keine eindeutige Meinungsäusserung des Stimmenden zur betreffenden Urabstimmungsfrage erkennen lassen. § 9 ist zu beachten.
- 2 Im Zweifelsfalle entscheidet das Wahlbüro über die Ungültigkeit einer Stimme.
- 3 Ungültige Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmabteiligung, aber nicht bei der Ermittlung des Stimmergebnisses mitgezählt.

**Ungültige  
Stimmen**

## C. Wahlen

### § 21

- 1 Es gelten Art. 22 und 23 der Statuten.

**Amtsperiode  
und Amtsdauer,  
Altersgrenze**

### § 22

- 1 Scheidet im Laufe der Amtsdauer mehr als ein Fünftel der Genossenschaftsräte aus, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.
- 2 Scheidet während der Amtsdauer ein aus dem Kreis des Genossenschaftsrates gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung des MGB aus, wählt der Genossenschaftsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer. Die Verwaltung hat ein Vorschlagsrecht.

**Ersatz- und  
Ergänzungswahlen  
42/2  
44/2 und 42/3  
MGB-Statuten**

## § 22 Fortsetzung

- 55/3** 3 Sinkt während der Amts dauer die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl oder scheidet der Präsident der Verwaltung aus, hat die Verwaltung für den Rest der Amts dauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden,  
Die Verwaltung kann Ersatzwahlen für den Rest der Amts dauer anordnen, wenn in der Verwaltung Vakanzen eintreten. Sie hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn eine Erweiterung beschlossen wird.
- 64/2** 4 Bei Gesamtrücktritt oder Abberufung der Verwaltung, während der Amts dauer hat die Revisionsstelle innert zwei Monaten die Neuwahl der Verwaltung, im Falle von Art. 7 Abs. 4 der Statuten auch jene des Genossenschaftsrates, für den Rest der Amts dauer anzuordnen.

## § 23

- Wählbarkeit**
- a) Grundsatz**
- 34**
- 1 Wählbar als Mitglied des Genossenschaftsrates oder als Mitglied der Verwaltung ist, wer am Tag der ersten Ausschreibung der Wahl das 18. Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros Genossenschafter und regelmässiger Kunde der Migros sein.
- 2 Voraussetzung für die Wählbarkeit ist ausserdem ein gültiger Wahlvorschlag.

## § 24

- b) besondere Bestimmungen**
- 23**
- 42/3**
- 7/2**
- 55/1**
- 894/1 OR**
- 895/1 OR**
- 55/4**
- 58/2**
- 61/ MGB-Statuen**
- 1 Nicht wählbar sind Personen, die das 70. Altersjahr im Vorjahr vollendet haben.
- 2 Personen, die aus der Verwaltung ausscheiden müssen, sind als Mitglieder der Verwaltung nicht mehr wählbar.
- 3 Abgeordneter der Genossenschaft in der Delegiertenversammlung des MGB kann nur sein, wer dem Genossenschaftsrat oder der Verwaltung angehört und nicht gleichzeitig Mitglied der MGB-Verwaltung ist.
- 4 Für die Mitglieder der Verwaltung sind ausserdem Art. 894 Abs. 1 und Art. 895 Abs. 1 OR zu beachten: Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen. Ausserdem muss die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung aus Schweizer Bürgern bestehen, die in der Schweiz wohnhaft sind.
- 5 Der Verwaltung dürfen höchstens zwei Arbeitnehmer der Genossenschaft angehören, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder nach Art. 55 Abs. 2 der Statuten auf fünf bis sieben angesetzt wurde, und höchstens drei Arbeitnehmer der Genossenschaft, wenn sie auf acht bis neun festgesetzt wurde. Sie dürfen zusammen mit Arbeitnehmern anderer Migros-Unternehmen nicht die Mehrheit der Verwaltung bilden. Der Präsident der Verwaltung darf nicht Arbeitnehmer der Genossenschaft oder eines anderen Migros-Unternehmens sein.
- 6 Nach Art. 43 Abs. 2 der MGB-Statuten dürfen die Mitglieder der Generaldirektion des MGB nicht gleichzeitig der Verwaltung der Genossenschaft angehören; bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die MGB-Verwaltung für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen.
- 7 Nach Ziff. 20 des Vertrages zwischen dem MGB und der Genossenschaft können die Geschäftsleiter der anderen Mitgliedsgenossenschaften des MGB der Verwaltung der Genossenschaft nicht angehören; über Ausnahmen befindet die MGB-Verwaltung.

## § 25

- Wahlkreis**
- 1 Für die Wahlen der Genossenschaft bildet die Genossenschaft einen einzigen Wahlkreis.

## § 26

- 1 Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht die Verwaltung im offiziellen Organ der Genossenschaft die Ankündigung, dass die Mitglieder der Genossenschaft bis spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag dem Wahlbüro Wahlvorschläge einreichen können.
- 2 Die Wahlaussschreibung soll folgende Angaben enthalten:
  - a) den Gegenstand der Wahl;
  - b) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge der Mitglieder;
  - c) die Zusammensetzung und die Adresse des Wahlbüros;
  - d) einen Hinweis darauf, dass Genossenschafter Statuten und Wahlreglement am Sitz der Genossenschaft und in ihren Verkaufsstellen einsehen können.

## Wahlaus- Schreibung 35/2a

## § 27

- 1 Die Mitglieder können Wahlvorschläge für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung und ihren Präsidenten, die durch die Urabstimmung zu wählenden Delegierten in den MGB und für die Revisionsstelle einreichen.
- 2 Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn
  - a) sie dem Wahlbüro spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eingereicht werden;
  - b) sie mindestens vom hundertsten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sind; massgebend ist die Mitgliederzahl vom 31. Dezember des vorangehenden Jahres;
  - c) der Vorgeschlagene seinem Wahlvorschlag auf dem von der Verwaltung vorgeschriebenen Formular schriftlich zugestimmt hat;
  - d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner unter Angabe einer gemeinsamen Zustelladresse genannt sind, welche bei Einstimmigkeit als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.
  - e) der Wahlvorschlag nicht mehr Vorgeschlagene enthält, als zu wählen sind.
- 3 Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch eigenhändig Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse, bei Vorgeschlagenen auch Beruf und Heimatort, angegeben sind.
- 4 Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- 5 Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren. Wer mehrfach figuriert, hat zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Erklärt er dies nicht, lässt das Wahlbüro das Los entscheiden.
- 6 Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben und keinen parteipolitischen Charakter haben.

## Wahlvor- schläge der Mitglieder 35

## § 28

- 1 Der Genossenschaftsrat, die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können bis zum 56. Tag vor dem Wahltag eigene Wahlvorschläge beschliessen.
- 2 Die Bestimmungen in § 27 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für Wahlvorschläge der Organe.
- 3 Bei Gesamterneuerungswahlen können die vorschlagsberechtigten Organe gemäss Artikel 36 Abs. 1 der Statuten GMZ nur vollständige Wahllisten beschliessen

## Wahlvorschläge der Organe 36

## § 29

- 1 Das Wahlbüro stellt die Wahlvorschläge zusammen und übermittelt sie der Verwaltung zur Prüfung.
- 2 Die Verwaltung entscheidet über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Unterschriften von Unterzeichnern sowie von Vorgeschlagenen gemäss § 27 und § 28. Stellt die Verwaltung die Ungültigkeit eines Wahlvorschlages fest, teilt sie ihren Entscheid sofort den Vertretern des Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ sowie dem Wahlbüro mit.

## Prüfung der Wahl- vorschläge

## § 29 Fortsetzung

- Prüfung der Wahlvorschläge**
- 3 Die Verwaltung entscheidet, ob die Bezeichnung eines Wahlvorschlages Gegen § 27 Abs. 6 verstößt. Ist dies der Fall, setzt die Verwaltung den Vertretern dieses Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ Frist zur Änderung der Bezeichnung. Wird die Bezeichnung innert Frist nicht oder nur ungenügend geändert, entscheidet die Verwaltung über die Bezeichnung des Wahlvorschlages. Der Entscheid wird den Vertretern dieses Wahlvorschlages oder dem vorschlagenden Organ sowie dem Wahlbüro sofort mitgeteilt.
  - 4 Die gültigen Wahlvorschläge werden fortlaufend nummeriert, zunächst diejenigen der Organe, danach diejenigen der Mitglieder, unter sich je nach dem Eingang beim Wahlbüro. Die Vorschläge der Organe müssen deutlich als offizieller Vorschlag der betreffenden Organe gekennzeichnet sein.

## § 30

**Fehlen von Wahlvorschlägen**

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, gelten die Bisherigen als zur Wiederwahl vorgeschlagen, soweit nach den Statuten eine Wiederwahl zu lässig ist

## §31

**Stille Wahlen**

**38**

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

## § 32

- Einladung zur Stimmabgabe**
- 30/3**
- 1 Mindestens zehn Tage vor dem Wahltag veröffentlicht die Verwaltung im offiziellen Organ der Genossenschaft die erste Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe. Die erste Einladung soll enthalten:
    - a) die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge;
    - b) das Datum des Wahltages und gegebenenfalls die Urnenöffnungszeiten;
    - c) alle notwendigen Angaben, wie die Stimmberichtigten ihr Stimmrecht ausüben können;
    - d) die Zusammensetzung und die Adresse des Wahlbüros;
    - e) die Mitteilung, dass die Stimmausweise mit dem Stimm-Material aufgrund des Mitgliederregisters spätestens zehn Tage vor dem Wahltag der Post übergeben werden;
    - f) den Hinweis, dass allfällige Beschwerden über nicht erhaltene oder unrichtige Stimmausweise frühestens sechs, spätestens drei Werkstage vor dem Wahltag beim Mitgliederregister zuhanden des Wahlbüros geltend zu machen sind.
  - 2 Die in Abs. 1 genannten Angaben sind ausserdem mit den Stimmausweisen und den Wahlzetteln den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Werden vorgedruckte Wahlzettel nach § 33 Abs. 2 versandt, genügt die Zustellung der Angaben nach lit. b-d.

## § 33

- Wahlzettel**
- 33/1**
- 1 Jeder Wahlzettel enthält so viele Linien (Stimmen), als Personen zu wählen sind.
  - 2 Werden Wahlzettel versandt, auf denen die Wahlvorschläge vorgedruckt sind, ist immer auch ein leerer Wahlzettel beizulegen; die vorgedruckten Wahlzettel müssen alle gültigen Wahlvorschläge enthalten
  - 3 Die stimmberechtigten Mitglieder können die leere Liste oder eine vorgedruckte Liste benützen. Sie sind berechtigt, alle leeren Linien mit Namen von Vorgeschlagenen auszufüllen. Sie dürfen ferner vorgedruckte Namen streichen, um die Linien leer zu lassen oder andere Vorgeschlagene, gleichgültig von welchem Wahlvorschlag einzusetzen.
  - 4 Bei den Wahlen der Genossenschaft darf kein Name auf den Wahlzetteln mehr als einmal geschrieben werden.
- 33/2**
- 5 Die Verwaltung entscheidet über Farben, Formen und Gestaltung der Wahlzettel. Wegleitend ist dabei das Bestreben, die Wahlen für den Genossenshafter einfach und übersichtlich zu gestalten, um Verwechslungen zwischen den verschiedenen Wahlvorschlägen zu vermeiden.

### § 34

- 1 Das Wahlbüro zählt die einzelnen Wahlzettel und die abgegebenen Stimmen. Es trägt das Ergebnis in die hierfür vorbereiteten Protokollformulare ein. Das Protokoll enthält:
- a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2);
  - b) die Zahl der zustellbaren Stimmausweise (§ 10 Abs. 2);
  - c) die Zahl der eingegangenen Wahlzettel (unter Ausschluss der nach § 9 ausser Betracht fallenden Wahlzettel);
  - d) die Stimmabstimmung (§ 10);
  - e) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen, mit der Angabe, ob gewählt oder nicht gewählt;
  - f) die Zahl der leeren Stimmen (§ 45);
  - g) die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 36).
- 2 Die Summe der Stimmen nach lit. e, f und g ergibt die Gesamtstimmenzahl, die der Zahl der eingegangenen Wahlzettel mal Anzahl der Personen (Linien) pro Wahlzettel entspricht.

**Ermittlung  
des Wahl-  
ergebnisses**

### § 35

Nicht ausgefüllte Linien auf den Wahlzetteln sowie durchgestrichene Namen auf vorgedruckten Wahlzetteln, die nicht durch einen anderen Namen ersetzt sind, werden als leere Stimmen gezählt.

**Leere  
Stimmen**

### § 36

- 1 Ungültige Wahlzettel ergeben so viele ungültige Stimmen, als sie Linien für die zu wählenden Personen enthalten.
- 2 Die nach § 9 ausser Betracht fallenden Wahlzettel werden nicht als «ungültige Wahlzettel», sondern überhaupt nicht gezählt.
- 3 Auf den Wahlzetteln werden diejenigen Namen als ungültig gestrichen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag figuriert haben oder die wegen Abkürzung oder schlechter Schrift nicht mit Sicherheit identifiziert werden können.
- 4 Weist ein Wahlzettel den gleichen Namen mehr als einmal auf (Kumulation), wird dieser Name nur einmal gezählt; die weiteren Nennungen des Namens werden als ungültige Stimmen betrachtet.
- 5 Sind Abänderungen auf vorgedruckten Listen und Eintragungen auf leeren Listen oder Linien nicht von Hand geschrieben, zählen die betreffenden Linien als ungültige Stimmen.
- 6 Im Zweifelsfalle entscheidet das Wahlbüro über die Ungültigkeit einer Stimme.

**Ungültige  
Stimmen**

**34/2**

**33/2**

### § 37

Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen, als Personen zu wählen sind, fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Um diese festzustellen, werden die auf dem Wahlzettel stehenden Namen nach Vertikalreihen, und zwar mit der ersten Reihe links beginnend, von oben nach unten so lange gezählt, bis die zulässige Anzahl Namen erreicht ist.

**Überzählige  
Namen**

### § 38

- 1 Bei den Wahlen der Genossenschaft gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorz).
- 2 Wenn zwei Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben, lässt das Wahlbüro das Los entscheiden.
- 3 Bei der Wahl des Genossenschaftsrates hat die Mehrheit aus Frauen zu bestehen. Entspricht das Wahlergebnis diesem Erfordernis nicht, scheiden die Männer mit den niedrigsten Stimmenzahlen zugunsten von Frauen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen aus, bis die Mehrheit der Frauen erreicht ist.

**Wahlergebnis  
39**

**42/1**

### § 39

- 1 Fällt im Verlaufe eines Wahlverfahrens für den Genossenschaftsrat, die Verwaltung, ihren Präsidenten oder die Revisionsstelle ein Kandidat aus, entscheidet das Wahlbüro über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

**Ausfall eines  
Wahlkandidaten  
37**

### § 39 Fortsetzung

<b>Ausfall eines Wahlkandidaten</b>	2	Die Vertreter nach § 27 Abs. 2 lit. d oder das Organ, deren Wahlvorschlag vom Ausfall eines Kandidaten betroffen ist, können dem Wahlbüro den Abbruch der Wahl, den Unterbruch zur Ergänzung des Wahlvorschlages oder die Fortsetzung beantragen. Das Wahlbüro entscheidet frei, nach eigenem Ermessen, auch ohne Antrag.
	3	Richtlinie ist, dass eine Wahl nur dann abgebrochen oder unterbrochen werden soll, wenn der Ausfall den Ausgang der Wahl erheblich verfälschen könnte oder die statutengemäße Wahl des betreffenden Organs ernsthaft gefährdet. Die Ursache des Ausfalls kann beim Entscheid mitberücksichtigt werden.
	4	Wird die Wahl abgebrochen, ist das Wahlverfahren entsprechend Statuten und Wahlreglement von Anfang an neu durchzuführen.
	5	Wird die Wahl unterbrochen, ordnet das Wahlbüro das Verfahren zur Ergänzung des betroffenen Wahlvorschlages an. Dabei sind die Bestimmungen der Statuten und des Wahlreglements sinngemäß anzuwenden. Danach wird die Wahl fortgesetzt.
	6	Das Wahlbüro teilt seinen Entscheid den Vertretern aller Wahlvorschläge nach § 37 Abs. 2 lit. d und den Organen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, schriftlich mit. Gegen den Entscheid kann innert sechs Tagen seit Mitteilung Rekurs beim Genossenschaftsrat eingereicht werden. Der Rekurs ist gleichzeitig zu begründen. Der Genossenschaftsrat entscheidet endgültig.

### § 40

<b>Wiederholung der Wahl</b>	40	1 Wenn das Wahlbüro aufgrund der Prüfung der Revisionsstelle, von sich aus oder auf Beschwerde hin zum Schluss kommt, dass die Wahl ungültig ist, entscheidet das Wahlbüro, ob die Wahl auf Basis der bisherigen oder neuer Wahlvorschläge zu wiederholen ist. Es teilt diesen Entscheid der Verwaltung mit, die ihn veröffentlicht.
	2	Die Verwaltung hat das neue Wahlverfahren innert Monatsfrist einzuleiten.

## III. Initiativen

### § 41

<b>Initiativrecht</b>	1	Wenigstens der zwanzigste Teil aller Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallender Gegenstand unterbreitet wird.
	2	Das Recht, eine Initiative als Initiant zu unterschreiben, hat, wer am Tage der Unterschrift im Mitgliederregister eingetragen ist.
25 + 26	3	Das Recht, eine Initiative zu unterzeichnen, hat, wer am Tage der ersten Ausschreibung der Initiative im Mitgliederregister eingetragen war. Die Stellvertretung durch den Ehegatten ist zulässig.

### § 42

<b>Initiativkomitee</b>	1	Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.
	2	Es wählt einen Präsidenten. Dieser vertritt das Komitee nach aussen.

### § 43

<b>Unterschriftenliste</b>	1	Die für eine Initiative notwendigen Unterschriften werden auf Unterschriftenlisten gesammelt.
	2	Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben enthalten: a) den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im offiziellen Organ der Genossenschaft (Beginn der Unterschriftensammlung nach § 46); b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, die Namen, Vornamen, Geburtsjahre, Nummern der Anteilscheine und vollständigen Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie eine Zustelladresse;
29/2		c) Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteilscheines und vollständige Adresse der Unterzeichner der Initiative.
29/2		

### § 44

<b>Inhalt und Text der Initiative</b>	1	Mehrere oder sachlich nicht zusammenhängende Begehren können nicht Gegenstand der gleichen Initiative sein.
---------------------------------------	---	---

## § 44 Fortsetzung

- 2 Irreführende, unklare, beleidigende oder werbende Initiativtexte sind unzulässig.
- 3 Die Unterschriftenliste enthält nur den Initiativtext ohne zusätzliche Begründung oder Erläuterung.

**Inhalt und Text der Initiative**

## § 45

- 1 Das Initiativkomitee reicht die von den Initianten unterzeichnete und eigenhändig mit den weiteren Angaben gemäss § 43 Abs. 2 lit b versehene Unterschriftenliste zunächst der Verwaltung zur Vorprüfung ein.
- 2 Die Verwaltung entscheidet, ob die Initiative nach Gesetz, Statuten und Reglementen zulässig ist und ob sie den Formvorschriften entspricht.
- 3 Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Verwaltung geändert.
- 4 Die Verwaltung teilt dem Initiativkomitee den Entscheid über diese Vorprüfung innert zweier Monate nach Eingang der Unterschriftenliste schriftlich mit.

**Vorprüfung**

Ergibt die Vorprüfung, dass die Initiative zulässig ist, publiziert die Verwaltung den Text im offiziellen Organ der Genossenschaft, nach vorheriger Orientierung des Initiativkomitees. Die Unterschriftensammlung beginnt am Tage der Publikation des massgebenden Textes (Tag der ersten Ausschreibung der Initiative).

**Sammlung der Unterschriften**

## § 46

Die unterzeichneten Unterschriftenlisten sind der Verwaltung gesamthaft spätestens sechs Monate nach dem Tag der ersten Ausschreibung der Initiative einzureichen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

**Einreichung der Unterschriftenliste**

## § 47

- 1 Der Unterzeichner muss Name, Vorname, Geburtsjahr, Nummer des Anteils sehe ins und vollständige Adresse eigenhändig und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen und sie unterzeichnen.
- 2 Unterschriften, bei denen eine dieser Angaben fehlt oder unleserlich ist, sind ungültig
- 3 Der Unterzeichner darf die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

**Unterschriften 29/2**

- 1 Jede Initiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.
- 2 Der Rückzug ist bis zur Publikation des Datums der Urabstimmung zulässig

**Rückzug der Initiative**

## § 49

- 1 Die Verwaltung gibt die ihr eingereichten Unterschriftenlisten nach Prüfung aufgrund des Mitgliederregisters gesamthaft ohne Verzug der Revisionsstelle weiter.
- 2 Die Revisionsstelle entscheidet, ob die Initiative innert sechs Monaten von wenigstens dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder gültig unterzeichnet worden ist.
- 3 Die Revisionsstelle teilt ihren Entscheid innert einem Monat schriftlich dem Initiativkomitee der Verwaltung, dem Genossenschaftsrat und der MGB-Verwaltung mit.

**Zustände kommen der Initiative**

## § 50

- 1 Der Genossenschaftsrat die Verwaltung und die MGB-Verwaltung können Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Kommt kein gemeinsamer Gegenvorschlag zustande, wird nur der Gegenvorschlag des Genossenschaftsrates, bei dessen Fehlen der Gegenvorschlag der Verwaltung und, wenn auch dieser fehlt, der Gegenvorschlag der MGB-Verwaltung unterbreitet. Die Initiative und der Gegenvorschlag gelangen gleichzeitig zur Urabstimmung.

**Gegen-Vorschlag und Abstimmung**

		<b>§ 51 Fortsetzung</b>
<b>Gegen-Vorschlag und Abstimmung</b>	2	<p>Wird ein Gegenvorschlag beschlossen, so werden den Stimmberchtigten für die Urabstimmung auf dem gleichen Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wollen Sie die Initiative annehmen?</li> <li>- Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?</li> </ul> <p>Jede der beiden Fragen kann entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet werden.</p>
	3	<p>Den Stimmberchtigten wird auf dem gleichen Stimmzettel folgende Stichfrage vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, soll dann die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?</li> </ul>
	4	<p>Die Verwaltung kann die Urabstimmung über die Initiative auf den Zeitpunkt der Abnahme der Jahresrechnung verschieben. Sie teilt diesen Entscheid dem Initiativkomitee schriftlich mit.</p>
	5	<p>Im Übrigen gelten sinngemäss die vorstehenden Vorschriften über Urabstimmungen und Wahlen (Kapitel II).</p>

## **IV. Einsprachen, Sanktionen**

		<b>§ 52</b>
<b>Einsprachen an die Revisionsstelle</b>	1	Gegen das Verfahren bei Urabstimmungen, Wahlen und Initiativen kann bei der Revisionsstelle Einsprache erhoben werden.
	2	Einsprachen gegen Verfügungen sind innert sechs Tagen von der Mitteilung oder Publikation angerechnet, Einsprachen wegen anderer Geschehnisse sind sofort nach Kenntnis, spätestens aber sechs Tage nach dem Wahltag, schriftlich einzureichen.
	3	Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
	4	Die Revisionsstelle teilt ihren Entscheid dem Einsprecher und der Verwaltung schriftlich mit.

		<b>§ 53</b>
<b>Gerichtliche Klage 891/1 OR 801/2 OR</b>	1	Wahlen oder Beschlüsse der Urabstimmung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können von jedem Mitglied beim Richter mit Klage angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses angehoben wird.
	2	Die zweimonatige Frist nach Abs. 1 wird durch Einsprachen nach § 52 Abs. 1 nicht verlängert.

		<b>§ 54</b>
<b>Sanktionen 41 ff. OR</b>	1	Wer bei Urabstimmungen, Wahlen oder Initiativen der Genossenschaft widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder fahrlässig, ist ihr zu Schadenersatz verpflichtet.
	2	Ausserdem können Fehlbare aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen haben.

## **V. Inkraftsetzung**

		<b>§ 55</b>
<b>Inkrafttreten</b>	1	Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.
	2	Es ersetzt das Reglement für die Wahlen, Urabstimmungen und Initiativen vom 9. Dezember 1983, die Ausgabe vom 5. Dezember 2008, die Ausgabe vom 1. Juli 2018 und vom 1. Januar 2022

Die Verwaltung und der Genossenschaftsrat

Zürich, 21. April 2023

«Die gewählte Form der Rechtschreibung gilt sowohl für männliche wie weibliche Amtsinhaber.»

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Geltungsbereich
- § 2 Schweigepflicht
- § 3 Entschädigung
- § 3a Elektronische Mittel

## II. Urabstimmungen und Wahlen

### A. Gemeinsame Bestimmungen für Urabstimmungen und Wahlen

- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Wahlbüro
- § 6 Stimm- und Wahlrecht
- § 7 Zusammenlegung von Urabstimmungen und Wahlen
- § 8 Stimmabgabe
- § 9 Stimm- und Wahlzettel, Stimmkarten, Stimmausweis
- § 10 Ermittlung der Stimmbeteiligung
- § 11 Validierung
- § 12 Vertreter von Unterzeichnern bei der Auszahlung
- § 13 Zustellungen

### B. Urabstimmungen

- § 14 Gegenstand der Urabstimmung
- § 15 Einladung zur Stimmabgabe
- § 16 Anträge
- § 17 Beschlussfassung durch Urabstimmung
- § 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 19 Leere Stimmen
- § 20 Ungültige Stimmen

### C. Wahlen

- § 21 Amtsperiode und Amtsdauer, Altersgrenze
- § 22 Ersatz- und Ergänzungswahlen
- § 23 Wählbarkeit
  - a) Grundsatz
  - § 24 b) besondere Bestimmungen
- § 25 Wahlkreis
- § 26 Wahlauschreibung
- § 27 Wahlvorschläge der Mitglieder
- § 28 Wahlvorschläge der Organe

### C. Wahlen Fortsetzung

- § 29 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 30 Fehlen von Wahlvorschlägen
- § 31 Stille Wahlen
- § 32 Einladung zur Stimmabgabe
- § 33 Wahlzettel
- § 34 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 35 Leere Stimmen
- § 36 Ungültige Stimmen
- § 37 Überzählige Namen
- § 38 Wahlergebnis
- § 39 Ausfall eines Wahlkandidaten
- § 40 Wiederholung der Wahl

## III. Initiativen

- § 41 Initiativrecht
- § 42 Initiativkomitee
- § 43 Unterschriftenliste
- § 44 Inhalt und Text der Initiative
- § 45 Vorprüfung
- § 46 Sammlung der Unterschriften
- § 47 Einreichen der Unterschriftenlisten
- § 48 Unterschriften
- § 49 Rückzug der Initiative
- § 50 Zustandekommen der Initiative
- § 51 Gegenvorschlag und Abstimmung

## IV. Einsprachen, Sanktionen

- § 52 Einsprachen an die Revisionsstelle
- § 53 Gerichtliche Klage
- § 54 Sanktionen

## V. Inkraftsetzung

- § 55 Inkrafttreten

Genossenschaft Migros Zürich **MIGROS**